

Fibu	10	Lohn	15	JA	7	Est	2
------	----	------	----	----	---	-----	---

## Corona – und kein Ende!

### Mein Arbeitnehmer ist in Quarantäne, was ist zu tun?

Bund und Länder haben Ende Januar wieder getagt und neue Regeln im Umgang mit der Corona-Pandemie beschlossen.

Diese möchten wir nachstehend zusammenfassen, mit dem Hinweis, dass wir für die Richtigkeit keine Haftung übernehmen können. Die Zeit ist schnelllebig, so auch die Entscheidungen unserer Regierung.

#### **Wie lange muss man jetzt in Quarantäne und Isolation?**

Bisher waren 14 Tage Isolation und Quarantäne üblich. Die neuen Regelungen sehen nun folgendes vor:

- 7 Tage Isolierung für nachweislich Infizierte
- 7 Tage Quarantäne für Kontaktpersonen: **WICHTIGE Ausnahme:** Kontaktpersonen mit einer Booster-Impfung oder vollständiger Impfung bzw. Impfung plus Genesung innerhalb der letzten drei Monate müssen künftig nicht mehr in Quarantäne
- Nach Ablauf dieser Frist ist das Freitesten mit einem PCR- oder Schnelltest möglich
- Arbeitnehmer in Gesundheitsberufen müssen zwingend einen PCR-Test durchführen
- Ohne Freitesten beträgt die Zeit der Isolierung bzw. Quarantäne 10 Tage
- Zusammenfassung:

	Quarantäne	Isolation
Betrifft	<b>Kontaktpersonen</b>	<b>Infizierte</b>
Endet grundsätzlich	Nach 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	Nach 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern etc.	Nach 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	Nach 7 Tagen mit verpflichtendem PCR-Test und 48-stündiger Symptomfreiheit
Kinder und Jugendliche in Schulen, Kitas etc.	Nach 5 Tagen mit PCR- oder Schnelltest*	Nach 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
Ohne Testung	Entlassung nach 10 Tagen	Entlassung nach 10 Tagen

**Von Quarantäne ausgeschlossene Kontaktpersonen:**  
Geboosterte, doppelt Geimpfte\*\*,  
geimpfte Genese und Genesene\*\*

\* Mögliche Ausnahmen bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen  
\*\* Wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt

Es gibt keine Pflicht, sich nach sieben Tagen per Schnell- oder PCR-Test frei zu testen, etwa um schneller wieder am Arbeitsplatz teilnehmen zu können.

## **Arbeitsentgelt während einer Quarantäne**

Arbeitnehmer, die sich mit dem Virus infiziert haben, können nach dem Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet werden, in Quarantäne zu gehen. Hier stellt sich dann die Frage, ob das Gehalt weitergezahlt wird.

Rechtlich ist während der Quarantäne zwischen Arbeitsentgelt und Entschädigung zu unterscheiden. Das Weiterzahlen des Arbeitsentgelts in solchen Fällen kann im Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden (§ 616 BGB).

Ist der § 616 BGB vertraglich nicht ausgeschlossen, besteht für die ersten sechs Wochen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Sofern § 616 BGB vertraglich ausgeschlossen ist, greift die Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz. Dabei wird das fortzuzahlende Arbeitsentgelt in die Entschädigungszahlung umgewandelt und vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgezahlt. Gleichzeitig kann der Arbeitgeber die Erstattung der verauslagten Entschädigungszahlung beim zuständigen Regierungspräsidium beantragen. Es gilt für den Antrag der Erstattung eine Frist von 12 Monaten.

## **Gibt es einen Unterschied zwischen Geimpften und Ungeimpften?**

Wer die Quarantäne hätte vermeiden können, erhält keine Entschädigung.

Dies ist in zwei Fällen von Bedeutung:

Vermeidbare Reise in ein Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet: Wer wissentlich in ein ausgewiesenes Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet reist, obwohl die Reise vermeidbar gewesen wäre, trägt das finanzielle Risiko eines Verdienstausfalls durch Quarantäne selbst. In diesen Fällen ist die Entschädigungszahlung ausgeschlossen.

Ausschluss für Ungeimpfte: Sofern die Quarantäne sich durch eine empfohlene Schutzimpfung hätte vermeiden lassen können, also ein Impfangebot vorlag, wird eine Entschädigungszahlung ausgeschlossen.

In Quarantänefällen müssen Arbeitnehmer nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, damit eine Entschädigung gezahlt wird. Hier greift dann nicht der Datenschutz, der Arbeitgeber hat ein Frage- und Auskunftsrecht.

## **Wie erfolgt die Gehaltszahlung, wenn der Arbeitnehmer wegen Covid19 krankgeschrieben ist bzw. wenn er im Homeoffice arbeiten kann?**

Ist der Arbeitnehmer mit Symptomen krank, hat er dem Arbeitgeber eine Krankmeldung vorzulegen. Die Lohnfortzahlung mit Krankschreibung hat Vorrang vor der Entschädigungszahlung. Der Arbeitgeber bekommt einen Teil des fortgezählten Arbeitsentgeltes von der Krankenkasse über die Umlage U1 wieder zurückerstattet. (sofern der Betrieb umlageberechtigt ist)

Ist es dem Arbeitnehmer möglich, während der Quarantäne im Homeoffice zu arbeiten, erhält er hierfür sein normales Gehalt. Eine Entschädigungszahlung greift hier nicht.

## **Was ist mit geimpften, aber nicht geboosterten Arbeitnehmern?**

Aktuell liegt noch keine Entscheidung vor, ob nicht geboosterte Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entschädigungszahlung haben.



## Wie erfolgt die Gehaltszahlung, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Betreuung der Kinder nicht zur Arbeit erscheinen kann?

Wenn Mitarbeiter der Arbeit fernbleiben, weil sie ihre Kinder betreuen müssen, können gesetzlich Versicherte jetzt alternativ zur Entschädigung vom Gesundheitsamt Kinderkrankengeld erhalten. Für nicht gesetzlich Versicherte oder beihilfeberechtigte Eltern gibt es weiterhin die Entschädigungszahlung.

## Wie und was ist dem Steuerberater zu melden, damit er die Lohnabrechnung ordnungsgemäß erstellen kann?

Um die richtige Vorgehensweise prüfen zu können, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Bescheinigung Absonderung und ggf. ärztliche Krankmeldung
- Positives Testergebnis
- Auskunft Impfstatus durch Vorlage Impfnachweis/Zertifikat
- Bei Ungeimpften ärztliches Attest, warum keine Impfung möglich ist
- Auskunft, ob Einreise aus Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet
- Mitteilung, ob § 616 BGB beim Mitarbeiter vertraglich ausgeschlossen ist.

Liegen alle Unterlagen vor, kann die Berechnung der Entschädigungszahlung vorgenommen werden. Der Antrag auf Erstattung der Entschädigungszahlung wird direkt an das Regierungspräsidium übermittelt.

Bei Fragen zu diesem Thema können Sie sich gerne jederzeit melden!

Quellen: ZDF, AOK, Haufe, SWR

Stand: 02.02.2022

